

668 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 13.10. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über die Transparenz von Preisen für Erdöl, Mineralölerzeugnisse, Gas, Strom und Arzneimittel sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (Preistransparenzgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im Artikel II dieses Bundesgesetzes enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. November 1992 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

Artikel II

Transparenz von Preisen für Erdöl und Mineralölerzeugnisse

§ 1. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat der EFTA-Überwachungsbehörde und dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten über die Preise für Erdöl (Rohöl) und Mineralölerzeugnisse sowie über die im Zusammenhang damit mitzuteilenden sonstigen Angaben alle Mitteilungen zu machen, zu denen die Republik Österreich auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) verpflichtet ist. Die nähere Regelung dieser Mitteilungspflicht, insbesondere hinsichtlich der dabei einzuhaltenden Fristen, der erfaßten Produkte, Preise und Erlöse, hat durch Verordnung des

Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erfolgen.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat Unternehmen der Mineralölwirtschaft durch Verordnung zu verpflichten, jene Daten zu melden, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1 erforderlich sind. In der Verordnung sind insbesondere auch der Inhalt und die Form der Meldungen sowie der Zeitpunkt, zu dem sie zu erfolgen haben, zu bestimmen.

Transparenz von Gas- und Strompreisen

§ 2. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) über die Gas- und Strompreise der Gas- und Elektrizitätsversorgungsunternehmen der industriellen Endverbraucher sowie über die im Zusammenhang damit mitzuteilenden sonstigen Angaben alle Mitteilungen zu machen, zu denen die Republik Österreich auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) verpflichtet ist. Die nähere Regelung dieser Mitteilungspflicht, insbesondere hinsichtlich der dabei einzuhaltenden Fristen, der erfaßten Produkte, Geschäftsbedingungen, Preissysteme, Verbraucherstrukturen und Abgabemengen, hat durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zu erfolgen. Der letzte Satz gilt nicht für die Mitteilung gemäß Anhang XXI Z 26 lit. d des EWR-Abkommens.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat Gas- und Elektrizitätsversorgungsunternehmen durch Verordnung zu verpflichten, jene Daten zu melden, die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1 erforderlich sind. In der Verordnung sind insbesondere auch der Inhalt und die Form der Meldungen sowie der Zeitpunkt, zu dem sie zu erfolgen haben, zu bestimmen.

Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch

§ 3. (1) Anträge auf Preiserhöhung für Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch, die auf Grund

des Preisgesetzes 1992, BGBl. Nr. 145, von Inhabern einer Genehmigung für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestellt werden, sind zu begründen, wobei insbesondere Einzelheiten über jene Ereignisse anzuführen sind, die nach der letzten Preisbestimmung für das Arzneimittel eingetreten sind und nach Ansicht des Antragstellers die beantragte Preiserhöhung rechtfertigen. Ist der Antrag für eine Entscheidung ausreichend begründet, so hat die Behörde über den Antrag innerhalb von neunzig Tagen ab seinem Einlangen einen Bescheid zu erlassen. Anderenfalls hat sie dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen, welche zusätzlichen Einzelangaben erforderlich sind, und innerhalb von neunzig Tagen nach Erhalt dieser zusätzlichen Einzelangaben einen Bescheid zu erlassen.

(2) Ist während der im Abs. 1 genannten Fristen für die Entscheidung über einen Antrag bei der Behörde, wenn auch nur kurze Zeit, eine wesentlich höhere Anzahl von Preiserhöhungsanträgen anhängig als dies für gewöhnlich der Fall ist, so verlängern sich die im Abs. 1 genannten Fristen für die Entscheidung über diesen Antrag um sechzig Tage. Die Verlängerung ist dem Antragsteller vor Ablauf der Frist mitzuteilen.

(3) Ergeht innerhalb der im Abs. 1 und 2 genannten Fristen keine Entscheidung, so ist der Antragsteller berechtigt, die beantragte Preiserhöhung vorzunehmen.

(4) Die Behörde hat wenigstens einmal jährlich in der „Mitteilung der Österreichischen Sanitätsverwaltung“ eine Liste der Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch, für die während des Berichtszeitraums die Preise von der Behörde erhöht wurden, zusammen mit den neuen Preisen, die für die betreffenden Arzneimittel verlangt werden können, bekanntzumachen.

§ 4. (1) Behörde im Sinne des § 3 ist der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

(2) Soweit § 3 für die Bestimmung von Preisen für Arzneimittel auf Grund von Anträgen nach dem Preisgesetz 1992 nicht eine abweichende Regelung trifft, gelten hiefür das Preisgesetz 1992 und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51.

§ 5 (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat der EFTA-Überwachungsbehörde und dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten über die Preise für Arzneimittel und über die Rechtsvorschriften betreffend Preisfestsetzung für Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch alle Mitteilungen zu machen, zu denen die Republik Österreich auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) verpflichtet ist.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten alle für die Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zu übermitteln.

Transparenz der Preisauszeichnungsvorschriften

§ 6. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat der EFTA-Überwachungsbehörde und dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten die auf dem Gebiet der Preisauszeichnung für Sachgüter und Leistungen erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitzuteilen, zu deren Mitteilung die Republik Österreich auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) verpflichtet ist.

Aufzeichnungen der Unternehmen

§ 7. (1) Unternehmen haben über die Daten, die sie auf Grund einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz zu melden haben, übersichtliche und leicht überprüfbare Aufzeichnungen zu führen und gehörig legitimierten Organen der mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden während der Geschäftszeit die Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen zu gewähren. Die Aufzeichnungen müssen vollständig sein und der Wahrheit entsprechen. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann Inhalt und Form dieser Aufzeichnungen durch Verordnung näher regeln, soweit dies zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist.

(2) Soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen der Republik Österreich auf Grund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) erforderlich ist, sind die Unternehmen zur Auskunft an die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden verpflichtet.

Verbot der Verwendung der Daten für andere Zwecke

§ 8. Die nach diesem Bundesgesetz zu meldenden und zu übermittelnden Daten dürfen für andere Zwecke als die Vollziehung dieses Bundesgesetzes nur mit Zustimmung der betroffenen Unternehmen verwendet werden.

Automationsunterstützter Datenverkehr

§ 9. Daten, die auf Grund dieses Bundesgesetzes einer zwischenstaatlichen Organisation mitzuteilen oder auf Grund einer nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnung zu melden sind, dürfen, soweit dies zur Durchführung dieses Bundesgesetzes

zes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen erforderlich ist, automationsunterstützt ermittelt, verarbeitet und übermittelt werden.

Strafbestimmungen

§ 10. Wer

1. einer auf Grund des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 2 oder des § 7 Abs. 1 erlassenen Verordnung,
2. den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 über die Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen und zur Gewährung der Einsichtnahme in diese oder
4. der Auskunftspflicht gemäß § 7 Abs. 2 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 Schilling, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 100 000 Schilling zu bestrafen.

Schlußbestimmungen

§ 11. Soweit in diesem Bundesgesetz auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschafts-

raum (EWR-Abkommen) und auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich 1. des § 2, des § 7 Abs. 2 und des § 10 Z 4 mit 1. November 1992 und

2. der übrigen Bestimmungen gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 Z 2 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

VORBLATT**Problem:**

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), das mit 1. Jänner 1993 in Kraft treten soll, sieht vor, daß eine Reihe von EG-Richtlinien, die die Transparenz von Preisen und Preisvorschriften für Sachgüter betreffen, als gemeinsamer Rechtsbesitzstand mit entsprechenden Anpassungen auch für die EFTA-Staaten gelten soll.

Österreich wird daher verpflichtet sein, der EFTA-Überwachungsbehörde und dem Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten bzw. dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich Erdöl, Mineralölerzeugnisse, Gas, Strom und Arzneimittel regelmäßig bestimmte Daten über Preise, Erlöse, Geschäftsbedingungen u. dgl. sowie die innerstaatlichen Rechtsvorschriften betreffend Preisfestsetzung für Arzneimittel und betreffend Preisauszeichnung bei Sachgütern mitzuteilen.

Ziel:

Schaffung der zur Erfüllung dieser Mitteilungspflichten erforderlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

Inhalt:

Auftrag an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
1. der EFTA-Überwachungsbehörde und dem Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten hinsichtlich von Preisen für Erdöl, Mineralölerzeugnisse und Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch und von damit zusammenhängenden sonstigen Angaben sowie hinsichtlich der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Preisfestsetzung für Arzneimittel und über die Preisauszeichnung und
2. dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich von Preisen der industriellen Endverbraucher und damit zusammenhängenden Angaben für Gas und Strom
alle Mitteilungen zu machen, zu denen Österreich auf Grund des EWR-Abkommens in der jeweiligen Fassung verpflichtet ist; Ermächtigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, die einschlägigen Unternehmen durch Verordnung zur Meldung jener Daten zu verpflichten, die zur Erfüllung der Mitteilungspflichten Österreichs auf Grund des EWR-Abkommens erforderlich sind; Verkürzung der Frist, innerhalb welcher die Behörde über Anträge auf Erhöhung von Preisen für Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch, die nach dem Preisgesetz 1992 in der jeweils geltenden Fassung gestellt werden, zu entscheiden hat; die für die genannten Regelungen erforderlichen Nebenbestimmungen (Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht, automationsunterstützter Datenverkehr, Strafbestimmungen).

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, das mit 1. Jänner 1993 in Kraft treten soll, soll eine Reihe von EG-Richtlinien, die die Transparenz von Preisen und Preisvorschriften für Sachgüter betreffen, mit entsprechenden Anpassungen auch für die EFTA-Staaten gelten. Im einzelnen handelt es sich um folgende EG-Richtlinien, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Gänze oder zum Teil innerstaatlich umgesetzt werden sollen:

1. Die im Anhang IV (Energie) Z 3 des EWR-Abkommens angeführte Richtlinie 376 L 0491. Es ist dies die Richtlinie des Rates vom 4. Mai 1976 über ein gemeinschaftliches Verfahren zur Unterrichtung und Konsultation über die Preise für Rohöl und Mineralöl-erzeugnisse in der Gemeinschaft (76/491/EWG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 140/4 vom 28. Mai 1976;
2. die im Anhang XXI Z 26 (Energiestatistik) des EWR-Abkommens angeführte Richtlinie 390 L 0377. Es ist dies die Richtlinie des Rates vom 29. Juni 1990 zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise (90/377/EWG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 185/16 vom 17. Juli 1990;
3. die im Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) Abschnitt XIII Z 9 des EWR-Abkommens angeführte Richtlinie 389 L 0105. Es ist dies die Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (89/105/EWG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 40/8 vom 11. Februar 1989;
4. die im Anhang XIX (Verbraucherschutz) Z 1 des EWR-Abkommens angeführte Richtlinie 379 L 0581. Es ist dies die Richtlinie des Rates vom 19. Juli 1979 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittel-

preise (79/581/EWG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 158/19 vom 26. Juni 1979, in der Fassung der Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1988 (88/315/EWG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 142/23 vom 9. Juni 1988;

5. die im Anhang XIX (Verbraucherschutz) Z 6 des EWR-Abkommens angeführte Richtlinie 388 L 0314. Es ist dies die Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1988 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln (88/314/EWG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 142/19 vom 9. Juni 1988.

Die oben unter Z 1 und 2 angeführten Richtlinien werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Gänze, die unter Z 3 angeführte Richtlinie wird nur hinsichtlich ihrer preisrechtlichen Bestimmungen und die unter Z 4 und 5 angeführten Richtlinien werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nur hinsichtlich der darin vorgesehenen Mitteilung der Preisauszeichnungsvorschriften umgesetzt. Den übrigen Bestimmungen der beiden letztgenannten Richtlinien ist bereits durch das Preisauszeichnungsgesetz und durch § 32 UWG entsprochen.

Sämtliche angeführten EG-Richtlinien sind an die EG-Mitgliedstaaten gerichtet und verpflichten diese, entweder selbst der EG-Kommission regelmäßig bestimmte Informationen über Preise und damit zusammenhängende Daten oder preisrechtliche Vorschriften zu übermitteln und zu diesem Zweck die Unternehmen zu laufenden Meldungen an die Mitgliedstaaten zu verpflichten (obige Z 1, 3, 4 und 5) oder die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, daß die Unternehmen oder unabhängige statistische Einrichtungen regelmäßig bestimmte Daten über Preise, Geschäftsbedingungen u. dgl. dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) mitteilen (obige Z 2). Die unter Z 3 angeführte EG-Richtlinie verpflichtet die EG-Mitgliedstaaten überdies sicherzustellen, daß über Preiserhöhungsanträge betreffend Arzneimittel, die von einem Inhaber einer Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß den Vorschriften des betreffenden Mitgliedstaates gestellt worden sind, innerhalb von neunzig Tagen eine Entscheidung getroffen und dem Antragsteller mitgeteilt wird.

Diese Frist kann sich unter bestimmten Voraussetzungen verlängern.

Die in den angeführten Richtlinien enthaltenen Mitteilungspflichten treffen — mit den entsprechenden Anpassungen — auch die EFTA-Staaten. Von diesen sind die Mitteilungen jedoch nicht an die EG-Kommission, sondern gemäß Z 4 des Protokolls 1 des EWR-Abkommens an die EFTA-Überwachungsbehörde und an den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten zu übermitteln, und im Fall der oben unter Z 2 angeführten EG-Richtlinie sind die Mitteilungen nicht von den Unternehmen bzw. von unabhängigen statistischen Einrichtungen, sondern von den zuständigen Behörden der EFTA-Staaten an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften zu erstatten.

Die Bundeskompetenz zur Erlassung und Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes ist zum weitaus größten Teil bereits auf Grund des B-VG gegeben. Als Kompetenztatbestände kommen vor allem „äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland“ (Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG) hinsichtlich der Erstattung von Mitteilungen an EWR-Institutionen sowie „sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient“ (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG) in Betracht. Die Meldung von Preissystemen und Geschäftsbedingungen für Gas und Strom kann jedoch nicht dem Kompetenztatbestand „Statistik“ zugeordnet werden. Da somit für die Ermächtigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, Unternehmen durch Verordnung zur Meldung der Preissysteme und Geschäftsbedingungen für Strom zu verpflichten, die ausschließliche Bundeskompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung nicht gegeben ist, ist im Art. I eine besondere kompetenzrechtliche Grundlage hierfür vorgesehen. Die Begründung der Bundeskompetenz für den Gesetzentwurf, soweit sie nicht bereits gegeben ist, ist unerlässlich, da die Verpflichtung Österreichs zur Erstattung von Mitteilungen auf Grund des EWR-Vertrages eine bundeseinheitliche Gestaltung der von den Unternehmen zu erstattenden Meldungen hinsichtlich Inhalt, Form und Zeitpunkt der Meldungen notwendig macht.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Hinsichtlich der Notwendigkeit dieser Verfassungsbestimmung wird auf die kompetenzrechtlichen Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen. Da Art. I für § 2 des Entwurfes teilweise die kompetenzrechtliche Grundlage bildet, muß er gleichzeitig mit § 2 noch vor dem 1. Jänner 1993 in Kraft treten (näheres

hiesu siehe die Erläuterungen zu den §§ 2 und 12 des Gesetzentwurfes).

Zu Art. II:

Zu § 1:

§ 1 dient der innerstaatlichen Umsetzung der im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Z 1 angeführten EG-Richtlinie in der durch das EWR-Abkommen adaptierten Fassung. Da jedoch § 1 in Verbindung mit § 11 des Gesetzentwurfes nicht auf eine bestimmte Richtlinie, sondern allgemein auf die Mitteilungspflichten auf Grund des EWR-Abkommens in der jeweils geltenden Fassung abstellt, bezieht er sich nicht nur auf die derzeit geltende, durch das EWR-Abkommen adaptierte Richtlinie, sondern auch auf allfällige künftige Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinie oder an ihre Stelle tretende andere Bestimmungen, soweit sie die Transparenz der Preise für Erdöl und Mineralölzeugnisse betreffen und auf Grund des EWR-Abkommens in seiner jeweils geltenden Fassung für Österreich verbindlich sind.

Der Inhalt des Abs. 1 ist durch die Verweisung auf die Mitteilungspflichten auf Grund des EWR-Abkommens in seiner jeweils geltenden Fassung ausreichend bestimmt, da Inhalt, Form und Zeitpunkt dieser Mitteilungen durch das EWR-Abkommen in seiner jeweils geltenden Fassung, zu dem derzeit auch die zitierte Richtlinie in ihrer adaptierten Fassung gehört, geregelt sind. Zudem wurde die oben zitierte Richtlinie durch die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen der EG-Kommission vom 26. Januar 1977 (77/190/EWG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 61/34, näher ausgeführt. Auch die Verordnungsermächtigung des Abs. 2 ist durch die Einschränkung auf Daten, die zur Erfüllung der Mitteilungspflichten gemäß Abs. 1 erforderlich sind, ausreichend bestimmt. Die Verordnung hat nicht nur die meldepflichtigen Unternehmen zu bezeichnen, sondern auch den Inhalt, den Zeitpunkt und die Form der Meldungen zu regeln. Nach der derzeit geltenden Richtlinie werden nicht alle Unternehmen der Mineralölwirtschaft für meldepflichtig erklärt werden müssen, da gemäß Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie von den Meldungen nur bestimmte Prozentsätze der Gesamtmenge an Rohöl und Mineralölzeugnissen zu erfassen sind. Es wurde daher davon Abstand genommen, die Meldepflicht der Unternehmen der Mineralölwirtschaft im Gesetz generell festzulegen.

Da die Richtlinie für Erdöl die Bezeichnung „Rohöl“ verwendet, in der österreichischen Gesetzessprache jedoch die Bezeichnung „Erdöl“ üblich ist, wurde dem Begriff „Erdöl“ in Klammer der Begriff „Rohöl“ beigefügt, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß die beiden Begriffe ident sind.

Durch die Verpflichtung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, die auf Grund des EWR-Abkommens jeweils bestehenden Mitteilungspflichten durch eine (sich selbst bindende) Verordnung näher auszugestalten, soll die Rechtsklarheit und -sicherheit für die Unternehmen erhöht werden. Auf diese Weise werden sie in die Lage versetzt, den Umfang der der Republik Österreich jeweils obliegenden Mitteilungspflicht zur Gänze aus der im Bundesgesetzblatt kundgemachten Verordnung zu entnehmen und so auf einfache Weise festzustellen, inwieweit für sie gemäß Abs. 2 zwecks Erfüllung dieser Mitteilungspflicht eine Meldepflicht angeordnet werden kann.

Soweit Konsultationen auf zwischenstaatlicher Ebene vorgesehen sind (vgl. Art. 5 der Richtlinie), bedarf es keiner weiteren innerstaatlichen Durchführungsbestimmung hiezu, da sich die Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zu solchen Konsultationen bereits aus dem Bundesministerengesetz 1986 ergibt (Teil 2 Abschnitt C Z 15 und 16 der Anlage zu § 2 des Bundesministerengesetzes 1986).

Zu § 2:

§ 2 dient der innerstaatlichen Umsetzung der im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Z 2 angeführten EG-Richtlinie in der durch das EWR-Abkommen adaptierten Fassung. Im übrigen gelten die Erläuterungen zu § 1 analog auch für § 2 mit dem Unterschied, daß die Mitteilungen durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht an die EFTA-Überwachungsbehörde und den Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten, sondern gemäß Anhang XXI Z 26 lit. a des EWR-Abkommens an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften zu erfolgen haben.

Gemäß Anhang XXI Z 6 lit. d des EWR-Abkommens hat ua. auch Österreich dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften bis 1. Jänner 1993 die Orte und Gebiete mitzuteilen, für welche Preise entsprechend dem Punkt 11 des Anhanges I und entsprechend den Punkten 2 und 13 des Anhanges II der EG-Richtlinie erhoben werden. Die Einbeziehung dieser Mitteilungspflicht des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in die nach Abs. 1 vorletzter Satz zu erlassende Verordnung ist nicht erforderlich, da für die Unternehmen die Gebiete und Orte, in denen die mitzuteilenden Preise erhoben werden, trotzdem aus dieser Verordnung ersichtlich sein werden. Die Einbeziehung der Mitteilungspflicht in die Verordnung gemäß Abs. 1 wäre auch im Hinblick darauf, daß die Mitteilung bis zum 1. Jänner 1993 zu erfolgen hat, aus zeitlichen Gründen kaum möglich.

Damit Österreich den Termin für die Mitteilung der genannten Gebiete und Orte einhalten kann, muß § 2 schon möglichst mit 1. November 1992 in Kraft treten.

Zu § 3:

§ 3 dient zusammen mit § 5 der innerstaatlichen Umsetzung der preisrechtlichen Bestimmungen der im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Z 3 angeführten EG-Richtlinie in der durch das EWR-Abkommen adaptierten Fassung.

Ziel dieser Richtlinie ist es, einen Überblick über die einzelstaatlichen Vereinbarungen zur Preisfestsetzung zu erhalten, einschließlich ihres Funktionierens in bestimmten Fällen und aller ihnen zugrunde liegenden Kriterien, und sie allen Teilnehmern am Arzneimittelmarkt in den Mitgliedstaaten allgemein zugänglich zu machen. Diese Angaben sollen veröffentlicht werden.

Die Ermächtigung zur Preisbestimmung für Arzneimittel ist durch § 3 Abs. 1 des Preisgesetzes 1992 gegeben.

Der Begriff „Arzneimittel“ im Sinne dieser Richtlinie bzw. der darin verwiesenen Richtlinie 65/65 EWG ist laut Auskunft des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz als ident mit dem Arzneimittelbegriff des österreichischen Arzneimittelgesetzes, BGBl. Nr. 185/1983, anzusehen. Da auch das Preisgesetz 1992 auf diesen Arzneimittelbegriff verweist, deckt sich der Arzneimittelbegriff der Richtlinie auch mit jenem des Preisgesetzes 1992. Da § 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes auf Preiserhöhungsanträge für Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch abstellt, die auf Grund des Preisgesetzes 1992 gestellt werden, hat er diesbezüglich den gleichen Anwendungsbereich wie das Preisgesetz 1992 und die Richtlinie.

Art. 2 der gegenständlichen Richtlinie hat für Österreich keine Bedeutung, da die im ersten Satz dieser Bestimmung genannte Voraussetzung, daß nämlich das Inverkehrbringen eines Arzneimittels nur dann zulässig ist, wenn die zuständigen Behörden des betreffenden (Mitglied-)Staates den Preis dieses Erzeugnisses genehmigt haben, für Österreich nicht zutrifft. Auch Art. 5 (mittelbare und unmittelbare Kontrolle über die Gewinne) sowie laut Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Art. 6 (Positivlisten) und Art. 7 (Negativlisten) treffen für Österreich nicht zu. Auch zu Art. 4 der Richtlinie, der Regelungen für den Fall eines Preisstopps enthält, brauchen keine innerstaatlichen Ausführungsbestimmungen erlassen werden, da gemäß § 2 Abs. 4 des Preisgesetzes 1992 ein Preisstopp höchstens für die Dauer von sechs Wochen angeordnet werden kann, so daß die im Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie festgelegten Fristen von neunzig Tagen für die Überprüfung der Rechtfertigung eines Preisstopps bzw. für die Entscheidung über einen Antrag auf Ausnahme von einem Preisstopp für Österreich keine praktische Bedeutung haben.

Innerstaatliche Durchführungsbestimmungen zu den preisrechtlichen Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie sind daher nur hinsichtlich der Art. 3, 8 Abs. 2 und 11 erforderlich. Hiebei beziehen sich vom Gesetzentwurf die §§ 3 und 4 auf Art. 3 der Richtlinie, § 5 auf Art. 3 Z 3 letzter Halbsatz, auf Art. 8 Abs. 2 und auf Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie.

Zu der im § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfes für Anträge auf Erhöhung von Preisen für Arzneimittel für den menschlichen Gebrauch im Sinne der gegenständlichen EG-Richtlinie vorgesehenen Verkürzung der im § 73 AVG festgelegten Entscheidungsfrist von sechs Monaten ist Österreich auf Grund des EWR-Abkommens verpflichtet. Die von § 73 AVG abweichende Regelung ist daher erforderlich und durch Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG verfassungsrechtlich gedeckt.

Die Umsetzung der Bestimmungen der gegenständlichen Richtlinie betreffend Einbeziehung von Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch in die staatlichen Krankenversicherungssysteme ist, wie sich aus den bisherigen Ausführungen ergibt, nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Zu § 4:

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zur Preisbestimmung für Arzneimittel ist durch § 8 Abs. 1 des Preisgesetzes 1992 normiert. Es ist daher seine Zuständigkeit auch für die Handhabung des § 3 vorzusehen.

Zu § 5:

Dieser Paragraph dient zusammen mit § 3 des Gesetzentwurfes der innerstaatlichen Umsetzung der preisrechtlichen Bestimmungen der im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Z 3 angeführten EG-Richtlinie. § 5 bezieht sich auf Art. 3 Z 3 letzter Halbsatz, auf Art. 8 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 der EG-Richtlinie.

Zu § 6:

Dieser Paragraph dient der innerstaatlichen Umsetzung der im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Z 4 und 5 zitierten Richtlinien, soweit diese eine Mitteilungspflicht hinsichtlich Preisauszeichnungsvorschriften (siehe jeweils Art. 12 dieser Richtlinien) vorsehen. Den übrigen Bestimmungen dieser Richtlinien ist bereits durch das Preisauszeichnungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1992, und durch § 32 UWG in der geltenden Fassung entsprochen.

Nach den derzeit geltenden Richtlinien besteht eine Mitteilungspflicht nur hinsichtlich der Preisauszeichnungsvorschriften für Sachgüter. Für den

Fall jedoch, daß die Mitteilungspflicht im Rahmen des EWR-Abkommens auf Rechtsvorschriften über die Preisauszeichnung bei Leistungen erweitert wird, sieht § 6 eine Mitteilungspflicht des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auch bereits hinsichtlich Preisauszeichnungsvorschriften für Leistungen vor. Außerdem ist im Preisauszeichnungsgesetz die Preisauszeichnung sowohl für Sachgüter als auch für Leistungen geregelt, sodaß eine Trennung dieser Vorschriften für die Übermittlung an die EWR-Organen nicht möglich ist.

Zu § 7:

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Pflichten der Unternehmer sollen die ordnungsgemäße Erfüllung der der Republik Österreich auf Grund des EWR-Abkommens obliegenden Mitteilungspflicht sicherstellen.

Abs. 2 enthält die Auskunftspflicht der Unternehmen gegenüber den mit der Vollziehung des Gesetzes betrauten Behörden. Die Auskunftspflicht ist auch schon für die Mitteilung der Orte und Gebiete, in denen die Preise für Gas und Strom erhoben werden, sowie für die Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes erforderlich. Abs. 2 muß daher bereits mit 1. November 1992 in Kraft treten.

Zu § 8:

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, daß die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zu meldenden und zu übermittelnden Daten nicht ohne Zustimmung der betroffenen Unternehmen für andere Zwecke als die Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes verwendet werden. Auch einige EG-Richtlinien, die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden sollen, sehen ein Verbot der Verwendung der den EG-Organen mitgeteilten Daten für andere als für Zwecke der jeweiligen Richtlinie vor.

Eine Verwendung der gemeldeten Daten für andere Zwecke mit Zustimmung der betroffenen Unternehmen soll jedoch ermöglicht werden, um den Unternehmen eine mehrfache Meldung der gleichen Daten für verschiedene Zwecke zu ersparen.

Einige Richtlinien enthalten auch Bestimmungen über die Vertraulichkeit der mitzuteilenden Daten. Auf die Daten, die gemäß der unter Z 2 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen angeführten Richtlinie mitzuteilen sind, findet gemäß Anhang XXI Z 26 lit. b die Verordnung (EURATOM, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Amts-

blatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 151/1 vom 15. Juni 1990) Anwendung.

Eine eigene Strafbestimmung zur Sicherstellung der Geheimhaltung dieser Daten ist innerstaatlich nicht erforderlich, da für den Personenkreis, dem die von den Unternehmen nach dem vorliegenden Gesetzentwurf zu meldenden Daten bekannt werden, bereits das StGB ausreichende Geheimhaltungspflichten mit Strafandrohung enthält (vgl. insbesondere die §§ 310, 121 Abs. 3 und 122 StGB).

Zu § 9:

Mit dieser Bestimmung soll die gesetzliche Grundlage für die automationsunterstützte Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung der auf Grund des Gesetzes oder einer nach dem Gesetz erlassenen Verordnung mitzuteilenden oder zu meldenden Daten geschaffen werden.

Zu § 10:

Dieser enthält die Strafbestimmung für Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sowie gegen eine auf Grund des § 1 Abs. 2, des § 2 Abs. 2 oder des § 7 Abs. 1 erlassene Verordnung. § 10 Z 4 muß zusammen mit § 7 Abs. 2 bereits mit 1. November 1992 in Kraft treten.

Zu § 11:

Dieser Paragraph enthält im Sinne der Richtlinie 62 der Legistischen Richtlinien 1990 für das EWR-Abkommen und die im Gesetzentwurf zitierten Bundesgesetze eine generelle dynamische Verweisungsbestimmung. Dadurch erübrigt es sich,

in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes bei jeder Zitierung dieser Rechtsvorschriften jeweils den Passus „in der jeweils geltenden Fassung“ beizufügen.

Zu § 12:

Abs. 1 enthält die Inkrafttretensbestimmung. Eine kalendermäßige Bestimmung des Inkrafttretensstermins ist derzeit noch nicht möglich, da das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes grundsätzlich auf das Inkrafttreten des EWR-Abkommens abzustellen sein wird und der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens noch nicht endgültig feststeht. Lediglich § 2 muß wegen der von Österreich schon vor dem 1. Jänner 1993 mitzuteilenden Gebiete und Orte, in denen die ab 1993 mitzuteilenden Gas- und Strompreise erhoben werden, schon einige Zeit vor diesem Zeitpunkt in Kraft treten (näheres siehe Erläuterungen zu § 2). Ähnliches gilt für § 7 Abs. 2, der die Auskunftspflicht regelt, und für die Strafbestimmung des § 10 Z 4.

Die Ermächtigung des Abs. 2 zur Erlassung von Verordnungen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ist erforderlich, weil die Unternehmen der Mineralölwirtschaft zwecks rechtzeitiger Erfüllung der der Republik Österreich gemäß Art. 1 der unter Z 1 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen angeführten Richtlinie obliegenden Mitteilungspflicht schon für das erste Vierteljahr nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens Meldungen zu erstatten haben werden. Die Daten gemäß der unter Z 2 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen angeführten Richtlinie sind hingegen gemäß Anhang XXI Z 26 lit. d erst spätestens ab 1995 mitzuteilen.

Abs. 3 enthält die Vollzugsklausel.